

VII. Fazit und Ausblick

[24] Der Gesetzgeber hat mit Art. 2 § 5 des Covid-19-Gesetzes wichtige Erleichterungen für die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb von Mitgliederversammlungen getroffen. Welchen Durchführungsweg ein Verein wählt, hängt maßgeblich von dessen Mitgliederstruktur, insbesondere von Anzahl und Technikaffinität der Mitglieder ab (so auch *Noack* NJW 2018, 1345 [1350]).

[25] Die Möglichkeiten der virtuellen Beschlussfassung sollten jedoch nach der Corona-Pandemie nicht von der Bildfläche verschwinden. Sie bieten für überregionale Vereine eine kostengünstige und weniger zeitintensive Alternative zur herkömmlichen Versammlung, für die gegebenenfalls die Anmietung einer Veranstaltungshalle, die Or-

ganisation von Verpflegung und sonstiger Infrastruktur erforderlich ist. Für die Mitglieder könnte die virtuelle Versammlung die Anreise und gegebenenfalls Übernachtung am Veranstaltungsort entbehrlich machen. Der Gesetzgeber hat diese Chance bereits in anderen Bereichen erkannt und die virtuelle Versammlung zum Beispiel in § 118 I 2 AktG und § 43 VII GenG verankert. Die Vereine haben es nun selbst in der Hand, durch Satzungsänderungen virtuelle Versammlungen auch für die Zeit nach Corona zu ermöglichen. Dabei kann die Durchführung einer virtuellen Form der Mitgliederversammlung in das billige Ermessen des Vorstands gestellt und ihm die Organisation im Einzelfall überlassen werden (ein ausführlicher Formulierungsvorschlag für die Satzung findet sich bei *Fleck* DNotZ 2008, 245 [257 f.]). ■

BUCHBESPRECHUNGEN

Ersatzansprüche bei Personenschaden. Eine praxisbezogene Anleitung. Von *Gerhard Küppersbusch*, fortgef. von *Heinz Otto Höher*. 13., neu bearb. Auflage (NJW Praxis, Bd. 5). – München, Beck 2020. XXI, 394 S., kart. Euro 45,-. ISBN: 978-3-406-73674-2.

Das zunächst von *Wussow* und anschließend durch viele Auflagen von *Küppersbusch* verfasste Standardwerk wird mit dieser Auflage in Alleinverantwortung von *Höher* fortgeführt. Beibehalten wurden Aufbau und Kompaktheit der Darstellung. Auf weniger als 400 Seiten gelingt es, die Komplexität des Personenschadens mitsamt seinen Querbezügen zum Sozialrecht darzustellen; das Werk wird daher häufig und gern zitiert.

Neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung wurden eingearbeitet. Der Teil zum Hinterbliebenengeld (§ 844 III BGB) stammt von *Wieland*. Apodiktisch wird behauptet, dass der Haftungsausschluss der §§ 104 ff SGB VII das Hinterbliebenengeld erfasse (Rn. 308); das sehen nicht alle so. Einbezogen wird die erste ausführliche Entscheidung (*LG Tübingen* NZV 2019, 626 mAnm *Huber* NZV 2019, 630), ein Hinweis auf die umfassende Monografie zum Hinterbliebenengeld aus dem Jahr 2018 (besprochen von *Elsner* NJW 2020, 900) fehlt indes. Nicht nur an dieser Stelle ist zu beobachten, dass überwiegend Literatur zitiert wird, die von Autoren von Defensivkanzleien oder der Versicherungswirtschaft stammt. Beim Schmerzensgeld wird der alternative Ansatz von *Schwintowski* *C. Schah Sedi/M. Schah Sedi* (HdB Schmerzensgeld, 2013) nicht namentlich erwähnt, sondern vielmehr werden die bisherigen Schmerzensgeldtabellen verteidigt; untauglich sei „die Heranziehung mathematisch genauer, dem Schmerzensgeld aber fremder Kriterien und Berechnungsmethoden, die der Würde des betroffenen Menschen nicht gerecht werden“. „Die betroffene Persönlichkeit mit künstlicher Intelligenz zu bemessen“, sei abzulehnen (Rn 281). Die traditionelle Bemessung unter Bezugnahme auf einen zuvor entschiedenen Einzelfall an einem sachlichen Bewertungskalkül zu messen, kann durchaus Rationalitätsdefizite aufdecken und im Sinn der „Quergerechtigkeit“ eine hilfreiche Plausibilitätskontrolle ermöglichen. Ob man dem „neuen“ Ansatz folgt, ist eine Sache; mit der „Würde des Menschen“ oder „künstlicher Intelligenz“ hat das freilich nichts zu tun.

Das Werk ist nicht überall auf dem neuesten Stand: Verwiesen wird auf den BAT (Rn. 202); seit 15 Jahren wurde dieser allerdings vom TVöD abgelöst. Auch der Maßstab der Zugefrau

(Fn. 694) erscheint als (Rechts-)Figur aus einem anderen Jahrhundert; die angeführte Judikatur stammt auch tatsächlich aus der Zeit vor 2000. Weiter wird Bezug genommen auf die Tabellen von *Schulz-Borck/Hofmann* (Rn. 188); seit mehr als zehn Jahren werden indes überarbeitete Tabellen unter der Herausgeberschaft von *Pardey* verwendet (so schon mein Hinweis in NJW 2014, 986). Eine Erwähnung der neueren Tabellen von *C. Schah Sedi* (PraxisHdB Haushaltsführungsschaden, 2017) fehlt. Unter Bezugnahme auf *OLG Celle* (NJW-RR 2019, 1306) findet sich in Rn. 188 der Hinweis, dass wegen smart home und Kochautomaten heute die Hausarbeit weniger zeitaufwändig wäre. Nicht thematisiert wird hingegen, ob das eher eine Zukunftsvision oder bereits gelebter Alltag ist. Bei den Pflegedienstleistungen sei bei Anstellung von Angehörigen zu prüfen, ob es sich um einen Scheinvertrag handle oder der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoße (Rn. 265). Womöglich führt aber erst diese Gestaltung dazu, dass die reale Einbuße in dem nach dem Ausgleichsprinzip gebotenen Ausmaß abgolgten wird. Trotz zweimaligen Hinweises (NJW 2014, 986; NJW 2017, 2012) fehlt weiterhin die – geschädigtenfreundliche – Entscheidung des *OLG Bamberg* (VersR 2005, 1593 = BeckRS 2005, 30358739), die den Verdienstentgangsschaden des das behinderte Kind betreuenden Vaters für ersatzfähig angesehen hat, auch wenn dieser über die Kosten einer Ersatzkraft hinausging.

Der Autor bedankt sich im Vorwort für viele Anregungen und Anmerkungen, die ihn seit der 12. Auflage im Frühjahr 2016 erreicht haben. In Rezensionen in der NJW beanstandete *Monita* nimmt er indes nicht wahr, was schade ist. Das kompakte Werk könnte seine im Vorwort genannte Zielsetzung, „Grundlage für eine faire und sachbezogene Auseinandersetzung“ zu sein, die zu „angemessenen Lösungen“ zwischen den an der Regulierung von Personenschäden beteiligten Personen führen soll, in höherem Maß erreichen, würde bei der Darstellung mehr auf Vollständigkeit und Ausgewogenheit geachtet werden. Uneingeschränkt ist das Werk zu empfehlen als Sammlung von Argumenten, um Ansprüche abzuwehren. Für Anspruchsteller und Gerichte ist es wegen der Kompaktheit der Darstellung als erster Einstieg nützlich. Dabei sollte freilich stets beachtet werden, aus welcher Perspektive es geschrieben ist; die Heranziehung einer alternativen Quelle wird freilich dann nicht selten zu einer nuancierten Sicht der zu lösenden Probleme führen.

Prof. Dr. Christian Huber, Aachen